



Postulat Frey-Neuenschwander Heidi und Mit. über eine Anpassung der Volksschulbildungsverordnung unter § 2.3 bezüglich der Eckdaten der variablen Fasnachts-, Sommer- und Herbstferien (P 117). Eröffnet am: 13.12.2011 Bildungs- und Kulturdepartement

Antrag Regierungsrat: Teilweise Erheblicherklärung

Begründung:

Die neue Schulferienregelung für die Volksschulen wurde aufgrund eines breiten Vernehmlassungsverfahrens beschlossen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung wurde mit grosser Mehrheit eine bessere Koordination der Schulferientermine und zum Teil auch eine bessere Rhythmisierung der Schul- und Ferienzeiten gewünscht, wie sie auch im entsprechenden Postulat von Kantonsrat Patrick Meier (P222) vorgeschlagen wurden. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende wünschten sogar einen kantonal einheitlichen Schulferienplan.

Gestützt auf diese eindeutigen Ergebnisse haben wir die entsprechende Verordnungsänderung beschlossen. Diese beinhaltet neben einheitlichen Terminen für die Weihnachts- und die Frühjahrsferien aber weiterhin zwei Regelungen, welche die Gemeinden selbständig festlegen können, nämlich die Dauer der Sommer- bzw. Herbstferien und die Regelung der Sport- bzw. Fasnachtsferien. Allerdings müssen bei beiden Regelungen Vorgaben im Sinne der Vernehmlassungsergebnisse eingehalten werden. So soll im Herbst der Ferienbeginn einheitlich festgelegt werden, was auch eine bessere Rhythmisierung der Schul- bzw. Ferienwochen ermöglicht. Bei den Sport- bzw. Fasnachtsferien darf die Feriendauer insgesamt zwei Wochen nicht überschreiten und Kompensationen sind nicht mehr möglich, damit die Eltern über die Schultage Klarheit haben und ihre Arbeitszeit entsprechend planen können.

In Übereinstimmung mit einer deutlichen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden haben wir zudem die Ansetzung der schulinternen Weiterbildung auf die unterrichtsfreie Zeit festgelegt. Ferner haben wir auf die Festlegung von Kompensationshalbtagen durch die Schulpflegen verzichtet, da so wiederum Abweichungen zwischen den verschiedenen Schulen entstehen würden. Auch hat die Erfahrung gezeigt, dass eine Kompensation von Unterricht meist am Mittwochnachmittag oder am Samstagvormittag erfolgte. Damit entstanden oftmals Konflikte mit ausserschulischen Angeboten der Lernenden wie z.B. Musikschule, Turnvereine oder Nachhilfeunterricht. Die Kompensation von (oftmals 2 bis 2½ Tage) ergaben für die Lernenden vier bis fünf Wochen mit zusätzlichen Unterrichtslektionen und fehlender Erholung an unterrichtsfreien Tagen/Halbtagen.

Die neue Verordnung gilt auch für alle kantonalen Schulen der Sekundarstufe II. Damit wird die Ferienplanung für Familien mit Kindern an verschiedenen Schulen deutlich erleichtert.

Ansetzung der Herbstferien beim Modell 5/3: (5 Wochen Sommerferien / 3 Wochen Herbstferien)

Im Schuljahr 2011/12 führten 16 Gemeinden die Herbstferien nach dem Modell 5/3. Der Ferienbeginn sollte gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen aber auch bei dieser Lösung gleich sein wie bei den Gemeinden mit zwei Wochen Herbstferien. Fünf Gemeinden haben die dritte Ferienwoche aber vor dem üblichen Ferienbeginn angesetzt. Für 2012/13 haben wir im Sinne einer Übergangsfrist diesen fünf Gemeinden Sonderbewilligungen für diese vorangestellte Herbstferienwoche erteilt.

Das Ziel der Regelung mit dem gleichen Ferienbeginn besteht darin, dass Familien mit Kindern an mehreren Schulen die Möglichkeit haben, unmittelbar bei Ferienbeginn gemeinsam in die Ferien zu gehen. Zudem führt die angefügte dritte Woche dazu, dass der lange Unterrichtsblock von Herbst bis Weihnachten verkürzt wird. Diese bessere Rhythmisierung wurde im erwähnten Postulat von Patrik Meier auch verlangt. Trotz dieser Vorteile haben wir Verständnis für das Anliegen der fünf Gemeinden mit einem früheren Ferienbeginn, welche die bisherige Regelung beibehalten möchten, da sie den Familien einen früheren Ferienbeginn ermöglichen würde. Wir sind deshalb bereit, diese Regelung im Sinne einer Ausnahme weiter zu bewilligen.

Fasnachts- bzw. Sportferien

Im Schuljahr 2009/10 führten 15 Gemeinden getrennte Fasnachts- und Sportferien mit Kompensation von Unterrichtstagen. 2010/11 waren es noch 10 Gemeinden, 2011/12 keine Gemeinde mehr. Sieben Gemeinden führen zwar weiterhin getrennte Fasnachts- und Sportferien, doch halten sie die Vorgaben ein. Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Gemeinden sich bereits auf die neue Regelung eingestellt und ihre Ferienpläne angepasst haben. Zudem verliert die Sportwoche immer mehr an Bedeutung. Eine abweichende Regelung mit Unterricht an den Fasnachtstagen oder weitere Kompensationen erachten wir nicht als vertretbar, denn ein Unterricht an den Fasnachtstagen ist aus Qualitätsgründen kaum möglich. Mittel- und langfristig erachten wir es als sinnvoll, wenn diese Ferien für alle gleich sind, denn die separaten Sportferien werden aktuell immer weniger genutzt und nur eine kleine Zahl von Lernenden beteiligt sich noch an den Sportlagern der Schule.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass eine kleine Zahl der Gemeinden bei Sommer- und Herbstferien auf das Modell 5/3 setzen und hinsichtlich Fasnachts- und Sportferien die wenigen betroffenen Gemeinden bereits Anpassungen gemäss den neuen Regelungen vorgenommen haben. Es gilt zu berücksichtigen, dass neue Regelungen immer auch Veränderungen auslösen können, die gewisse Traditionen nicht mehr zulassen. Umgekehrt tragen diese Regelungen insbesondere aufgrund der Koordination mit den kantonalen Schulen zu einer besseren Abstimmung der Ferien bei, was für viele Familien vorteilhaft ist.

Wir sind der Meinung, dass aus den erwähnten Gründen die Erfahrungen mit den neuen Regelungen abgewartet werden sollten. Im Sinne der Verlässlichkeit, der Koordination und der geringen Anzahl betroffener Gemeinden erachten wir eine erneute Anpassung als verfrüht und nicht sinnvoll. Wir sind aber bereit, bei den Herbstferien Ausnahmen beim Ferienbeginn weiterhin zuzulassen. Wir beantragen deshalb das Postulat teilweise erheblich zu erklären.